

BVGer E-3214/2010 vom 18. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3214_2010

FR: TAF E-3214/2010 du 18 novembre 2010

IT: TAF E-3214/2010 del 18 novembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]), sondern in Englisch abgefasst. Die Rechtsbegehren sind aber verständlich und hinreichend begründet, so dass aus prozessökonomischen Gründen auf eine Übersetzung verzichtet und ohne Weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht hingegen in deutscher Sprache (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Abgesehen vom sprachlichen Mangel ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 19 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe. Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1; vgl. hierzu auch Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30). Die Schweizer Botschaft in Colombo führte am 17. Dezember 2007 eine Befragung des Beschwerdeführers durch.

E. 3.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung

zugemutet werden kann (vgl. dazu die in diesem ganzen Zusammenhang nach wie vor massgeblichen EMARK 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 130 f., EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f. und Nr. 21 E. 2 S. 136 f., EMARK 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff.).

E. 4.1

Das BFM wies das Einreise- und Asylgesuch des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 20 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 3 AsylG ab. Zur Begründung führte es aus, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2006 von einem Gericht von jeglichem Verdacht der LTTE-Mitgliedschaft freigesprochen worden sei. Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, weshalb das CID nach dem Freispruch noch ein Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer gehabt habe. Weiter sei dieses in der Vergangenheit vehement gegen potentielle LTTE-Mitglieder vorgegangen. Wenn ein Verdacht auf LTTE-Mitgliedschaft bestanden habe, sei die betreffende Person in Untersuchungshaft genommen, eingehend verhört und vor Gericht gestellt worden. Es entspreche nicht dem Vorgehen des CID, dem Beschwerdeführer über Jahre hinweg nachzustellen, ohne ihn festzunehmen, wegen möglicher Verbindungen zur LTTE zu befragen oder anzuklagen. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass er seit 2006 in Negombo von srilankischen Sicherheitskräften bedrängt, belästigt und festgehalten worden sei, jedoch nicht von Negombo weggezogen sei, um sich den lokalen Verfolgungsmassnahmen zu entziehen. Weiter habe der Beschwerdeführer in seinen Eingaben und der Anhörung nicht erwähnt, was während dieser vielen Inhaftierungen jeweils geschehen sei, wie er genau behandelt und was von ihm verlangt worden sei. Seine allgemeinen Schilderungen vermittelten den Eindruck, als habe er das Erzählte nicht selber erlebt, was seine Vorbringen unglaubhaft erscheinen lasse.

E. 4.2

Zur Begründung seiner Beschwerde wiederholte der Beschwerdeführer die Ausführungen in seiner Eingabe vom 23. Februar 2010. Ergänzend führte er aus, dass die srilankischen Sicherheitskräfte kürzlich Dokumente sichergestellt hätten, gemäss welchen sein Bruder ein ranghohes Mitglied der LTTE sei. Obwohl der Beschwerdeführer nicht wisse, ob sein Bruder noch lebe, versuchten die Sicherheitskräfte durch ständige Belästigungen herauszufinden, ob sein Bruder noch lebe. Er sei deshalb wiederholt befragt worden. Da alle diese Untersuchungen inoffiziell geführt worden seien, könne er keine Belege dafür einreichen. Seine ganze Familie lebe in ständiger Angst. Sein Vater habe sogar eine Herzattacke erlitten und habe sich einer Bypass-Operation unterziehen müssen.

E. 4.3

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das BFM die Gründe, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu erachten sind, in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise aufgezeigt hat. Insbesondere ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund des Freispruchs des Beschwerdeführers im Dezember 2006 durch ein Gericht nicht anzunehmen ist, dass die Sicherheitskräfte danach noch ein so grosses Verfolgungsinteresse an ihm gehabt hätten. Andererseits wäre davon auszugehen, dass bei einem angeblich weiterhin gegen ihn geäusserten Verdacht er nicht über Jahre hinweg zu Hause von Leuten des CID besucht und befragt oder lediglich für verhältnismässig kurze Zeit verhaftet und danach wieder freigelassen worden wäre, ohne dass gegen ihn erneut Anklage erhoben worden wäre. In Bezug auf die angeblich erlittenen Benachteiligungen und die unmenschlichen Behandlungen, denen der Beschwerdeführer bei seinen wiederholten Festnahmen

ausgesetzt gewesen sei, wird dem Beschwerdeführer sodann von der Vorinstanz zu Recht vorgehalten, dass sich seine Angaben bei der Anhörung durch die Botschaft und in seinen schriftlichen Eingaben in stereotypen Aussagen ohne genügende Realkennzeichen erschöpfen würden, was darauf schliessen lässt, dass er die geltend gemachte Verfolgung nicht selber erlebt hat. Soweit sich der Beschwerdeführer schliesslich auf Benachteiligungen durch die LTTE im Jahre 2003 oder weiter zurückliegende Ereignisse, wie beispielsweise den Tod seines Grossvaters und seines Onkels beruft, ist festzuhalten, dass diese im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs zu weit zurück liegen, als dass sie noch als relevant betrachtet werden könnten. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, die angefochtene Verfügung in entscheidwesentlicher Hinsicht in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, zumal der Beschwerdeführer weitestgehend darauf verzichtet, zu den ihm in der angefochtenen Verfügung vorgehaltenen Ungereimtheiten konkret Stellung zu nehmen, sondern sich im Wesentlichen mit einer Wiederholung seiner Vorbringen in der Eingabe vom 23. Februar 2010 begnügt. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, weiter auf die Vorbringen des Beschwerdeführers einzugehen. Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen kann auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (vgl. Art. 109 Abs. 3 BGG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine aktuelle Gefährdung beziehungsweise keine konkreten Hinweise auf eine unmittelbare künftige Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen vermochte. Die vom Beschwerdeführer geltend gemacht Furcht scheint zudem nicht derart zu sein, dass ihm der Verbleib im Heimatland nicht zugemutet werden könnte (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht das Asyl und die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang wären die Verfahrenskosten von Fr. 600.- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.